

Sitzung am 19. Juli 2010

TOP 4: Bericht über Erziehungsbeistandschaften		
verantwortlich: Kreisjugendamt	Drucksache 67/2010	
	keine Anlage(n)	
	26.03.2018	
<u>Beratung:</u>	19.07.2010	Jugendhilfeausschuss
<u>Beschlussfassung:</u>		

<u>Beschlussvorschlag:</u>	Der Bericht über Erziehungsbeistandschaften wird zur Kenntnis genommen. Das Kreisjugendamt wird beauftragt, den Teilplan „Erziehungsbeistandschaft“ (C.4.3) redaktionell zu aktualisieren.
-----------------------------------	---

I. Erziehungsbeistandschaft

Die Erziehungsbeistandschaft ist ein Angebot der ambulanten Hilfen zur Erziehung und orientiert sich in erster Linie an der **Unterstützung einzelner Kinder und Jugendlicher**. Das soziale Umfeld sowie die Familie werden nach Möglichkeit mit einbezogen. Sie ist verankert im § 30 SGB VIII: *„Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezuges zur Familie seine Verselbstständigung fördern.“*

Als lebensfeldnahes und alltagsorientiertes Angebot der Einzelfallhilfe mit erlebnispädagogischen Elementen schließt die Erziehungsbeistandschaft die Lücke zwischen präventiven und anderen ambulanten Angeboten und stationären Hilfen. Für die jungen Menschen, die im Rahmen von Erziehungsbeistandschaft unterstützt werden, reichen einerseits niederschwellige ambulante Angebote nicht mehr aus, andererseits braucht es aufgrund vorhandener Ressourcen noch keine stationäre Hilfe.

Die Hilfeerbringung erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten bzw. der jungen Volljährigen. Es besteht ein **Rechtsanspruch**, wenn diese Hilfe geeignet und notwendig ist, um eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung zu gewährleisten. Die Fortdauer der Hilfe, Ziele und Inhalte werden gemeinsam im Rahmen der **Hilfeplanung** regelmäßig neu

überprüft. Die Weitergabe persönlich anvertrauter Daten ist nur mit Einverständnis der Betroffenen möglich (Ausnahme: Kindeswohlgefährdung).

II. Situationsbeschreibung im Rems-Murr-Kreis

Seit 2001 werden Erziehungsbeistandschaften mit **festangestellten Fachkräften aus dem Personalpool des Ambulanten Dienstes** des Kreisjugendamtes, die in der Regel in Teilzeit zwischen 50 und 75 Prozent arbeiten, durchgeführt. Der Personalpool des Ambulanten Dienstes ist in der Vorlage zu TOP 3 „Bericht über die Sozialpädagogische Familienhilfe“ dargestellt. Seit 2006 wird in Ergänzung dazu die Erziehungsbeistandschaft in erheblichem Maße auch von freien Trägern angeboten (siehe Tabelle unter Ziffer III).

Die Tätigkeit in der Erziehungsbeistandschaft des Kreisjugendamtes erfordert in der Regel eine Qualifikation als Sozialpädagoge/-in oder Sozialarbeiter/-in.

Die Erziehungsbeistandschaft ist eine Unterstützung für Jugendliche und junge Erwachsene. Sie wird im Rems-Murr-Kreis **schwerpunktmäßig für junge Menschen im Alter zwischen 13 und 21 Jahren** geleistet, die in ihrer Entwicklung beeinträchtigt oder gefährdet sind. Folgende **Gründe** können hierfür in Betracht kommen:

- erhebliche Beziehungsprobleme in der Familie, mangelnde Förderung oder gar Vernachlässigung;
- Schwierigkeiten in Schule und Beruf;
- Missbrauch von Alkohol und Drogen;
- Straffälligkeit;
- massive Konflikte im Freundeskreis, mit dem Freund oder der Freundin;
- familiäre Krisen wie z. B. Trennung/Scheidung, psychische Erkrankungen oder Suchterkrankungen der Eltern.

Die Jugendlichen befinden sich häufig in ständigen, nicht selten auch gewalttätigen Konflikten mit ihrer Familie und dem sozialen Umfeld oder sie ziehen sich gänzlich zurück; sie haben häufig keine Freunde, bleiben der Schule fern, kommen unregelmäßig zur Arbeit, brechen die Ausbildungen ab oder zeigen ein Suchtverhalten. Dies führt zu einer zunehmenden **Perspektivlosigkeit** hinsichtlich des weiteren Lebensweges und verhindert die Entwicklung hin zu einer eigenständigen und eigenverantwortlich handelnden Persönlichkeit. **Durch intensive und professionelle Begleitung und Unterstützung**, bei der die Problemlagen und die Belange des jungen Menschen aufgegriffen, aber auch dem zugehörigen Umfeld Hilfestellung gegeben wird, lässt sich hier entgegenwirken.

Eine Unterstützung durch die Erziehungsbeistandschaft kann erfolgen, wenn die jungen Menschen bei den Eltern oder einem Elternteil ihren Lebensmittelpunkt haben, aber auch, wenn sie in einer eigenen Wohnung leben. Gerade bei älteren Jugendlichen oder jungen Erwachsenen geht es überwiegend darum, Eigenständigkeit und Eigenverantwortung im Alltag im Kontext zum "alleine Wohnen" zu erlernen.

Erziehungsbeistandschaft grenzt sich durch die **Schwerpunktsetzung auf eine einzelne Person** von der Sozialpädagogischen Familienhilfe ab. Durch die intensive und professionelle Form unterscheidet sie sich auch deutlich von Konzepten wie z. B. Patenschaften oder Hausaufgabenhilfen. Idealerweise wünschen sich die Beteiligten eine Veränderung ihrer Lebenssituation und sind hinsichtlich einer Unterstützung motiviert. Ist dies nicht uneingeschränkt der Fall, muss zunächst **Vertrauen aufgebaut** und **Bereitschaft zur Mitarbeit** geweckt werden. Erziehungsbeistandschaft findet ihre Grenzen, wenn junge Menschen in eindeutiger Weise zum Ausdruck bringen, dass sie diese Hilfe nicht annehmen möchten.

Die Fachkräfte in der Erziehungsbeistandschaft sind überwiegend mit folgenden **Aufgaben** betraut:

a) Einzelfallhilfe

- Aufbau und Förderung von Beziehungsfähigkeit
- Stärkung des Selbstwertgefühls
- Bewältigung krisenhafter Entwicklungen
- Klärung schulischer/beruflicher Perspektiven
- Aufbau von sozialen Kontakten außerhalb der Familie

b) Projektarbeit

Je nach Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles sollen gemeinsame Problemlagen in besonderer Weise aufgegriffen und behandelt werden. Erziehungsbeistandschaft kann daher auch **mit mehreren Jugendlichen oder mit Cliques** arbeiten. Die konkreten Rahmenbedingungen werden im jeweiligen Sozialraumteam des Jugendamtes geklärt.

Die Hilfe ist prozesshaft angelegt und erfordert eine zeitliche Rahmung, die je nach den Erfordernissen des Einzelfalles individuell unterschiedlich ist. Zur Erreichung eines konkreten kurzfristigen Zieles ist eine **Hilfedauer** von einem halben Jahr oder kürzer möglich. Komplexe Fragestellungen können bis zu 2 Jahre dauern, in Ausnahmefällen auch länger.

Die Arbeit mit den Jugendlichen erfordert aufgrund der Vielschichtigkeit der Problemstellungen ein umfangreiches **Methodenrepertoire**, das durch die Nähe und Intensität des Kontaktes zu den jungen Menschen gekennzeichnet ist. Es muss alltagsorientiert, pragmatisch und flexibel einsetzbar sein und geschlechtsspezifische Erfordernisse berücksichtigen. Dazu sind beraterische Kompetenzen, Konfliktmanagement, gemeinwesenorientierte Handlungsstrategien, Methoden der Gesprächsführung und koordinierende, vermittelnde und konfrontierende Fähigkeiten erforderlich. Darüber hinaus sind freizeit- oder erlebnispädagogische Kenntnisse bzw. Erfahrung in der Arbeit mit Gruppen wichtig.

III. Statistik

Die Fallzahlen zur Erziehungsbeistandschaft im Rems-Murr-Kreis haben sich in den vergangenen Jahren folgendermaßen entwickelt:

	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2006	31.12.2005
Anzahl Erziehungsbeistandschaften durch Fachkräfte des Jugendamtes	23	16	19	24	19
Anzahl Erziehungsbeistandschaften durch Fachkräfte Freier Träger	98	74	49	40	3
Anzahl Erziehungsbeistandschaften gesamt	121	90	68	64	22

Die Übersicht zeigt einen **kontinuierlichen Anstieg bei der Nachfrage** nach Erziehungsbeistandschaft: Zum Stichtag 31.12.2005 hatten lediglich 22 Jugendliche einen Erziehungsbeistand; zum 31.12. 2009 hingegen waren es bereits 121 Jugendliche, davon wurden 23 von Fachkräften des Jugendamtes und 98 von Fachkräften der freien Träger betreut.

IV. Finanzen

Die Kosten für die Durchführung von Erziehungsbeistandschaften durch freie Träger sind im Haushalt 2010 mit 566.500 EUR veranschlagt, wobei das Rechnungsergebnis voraussichtlich 630.000 EUR betragen wird.

Das Leistungsvolumen entwickelte sich wie folgt (in EUR):

Jahr	2008	2009	2010
Leistungsvolumen	300.000	350.000	630.000

V. Fazit

Erziehungsbeistandschaft ist ein notwendiger Bestandteil in der Angebotspalette der ambulanten Hilfen zur Erziehung, insbesondere für junge Menschen, bei denen aufgrund ihres Alters die Sozialpädagogische Familienhilfe nicht mehr greift. Die Abstimmung über Ziele und Aufgaben erfolgt im Hilfeplan durch gemeinsame Absprachen zwischen dem Sozialen Dienst, der Erziehungsbeistandschaft und den jungen Menschen. Die Fallverantwortung für die Gewährung der Hilfe liegt beim Sozialen Dienst. Die Erziehungsbeistände arbeiten im Alltag weitgehend eigenverantwortlich. Fallreflexionen zur Wirkung der Hilfeform finden innerhalb des Ambulanten Dienstes in regelmäßigen Teams statt. Nach Absprache sind gemeinsame Fallbesprechungen mit dem Sozialen Dienst möglich, insbesondere auch in Krisensituationen.

Durch den Umbau der Jugendhilfe im Landkreis wird sich der allgemeine Trend zu ambulanten Hilfeformen und im Zuge dessen auch zur Erziehungsbeistandschaft weiter fortsetzen. Dementsprechend wird die Nachfrage nach Erziehungsbeistandschaft tendenziell hoch bleiben bzw. weiter ansteigen.

Herr Jürgen Lutz-Bauer, Diplom-Sozialpädagoge beim Kreisjugendamt, wird in der Sitzung anhand eines Praxisbeispiels die Erziehungsbeistandschaft veranschaulichen.